

Beitragsordnung

Auf Grund des § 5 in Verbindung mit § 12(1) der Satzung vom ... hat die Mitgliederversammlung am ... folgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 1

Höhe der Jahresbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einheitlich 20 €.
- (2) Die genannten Jahresbeiträge sind Mindestbeiträge.

§ 2

Entstehen und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Jahresbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beitritt folgt.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft erloschen ist.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres in voller Höhe fällig.
- (2) Die Zahlung der Beiträge erfolgt grundsätzlich mittels Bankeinzug und Überweisung.

§ 4

Spendenquittungen

Ab einer Spendenhöhe von 50,- € wird eine Spendenquittung erteilt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 07.07.2005 in Kraft.

Holzminden, den 07.07.2005

Der Vorstand